

# STATUTEN

## der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP)

### Selzach

---

#### I. Name und Sitz

##### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen „FDP Selzach“ besteht mit Sitz in Selzach ein Verein, in der Folge als Partei bezeichnet. Die FDP Selzach gehört als Ortspartei der FDP. Die Liberalen Amtei Solothurn-Lebern und der FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn an.

Name und Sitz der Partei

#### II. Grundsätze

##### Art. 2

<sup>1</sup> Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger/innen der Gemeinde Selzach und Umgebung zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

<sup>2</sup> Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP. Die Liberalen Schweiz.

<sup>3</sup> Die FDP Selzach fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

Ziel und Zweck

#### III. Mitgliedschaft

##### Art. 3

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP Selzach erworben.

<sup>2</sup> Mitglieder der FDP Selzach können alle Schweizerbürger/innen werden, welche sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

<sup>4</sup> Mit dem Wechsel zur Mitgliederpartei per 1.1.2015 werden alle Personen aus Selzach welche in einem der zwei vorangegangenen Jahre (2012/2013) einen Spendenbeitrag von CHF 50.- oder mehr bezahlt haben, ohne Widerruf automatisch als Mitglieder anerkannt.

Mitgliedschaft

Übergangsbestimmung

## Art. 4

Verlust der  
Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- › bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung;
- › durch Ausschluss.

<sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

## IV. Organisation

### Art. 5

Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Partei sind:

- › die Mitgliederversammlung
- › der Parteivorstand
- › das Präsidium
- › die Revisionsstelle

### Art. 6

Mitglieder-  
versammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

### Art. 7

Einberufung

<sup>1</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch Inserat im Amtsanzeiger. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

### Art. 8

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung:

- › ist oberstes Organ der FDP Selzach
- › tagt in der Regel mindestens einmal jährlich
- › setzt die Mitgliederbeiträge fest
- › bestimmt die vom Parteivorstand beantragten Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- › kann zu Wahlen und Abstimmungen Stellung nehmen
- › bestimmt die Kandidatinnen und Kandidaten für die durch das Volk zu wählenden Behördemitglieder und Beamten von Selzach

- › wählt die Mitglieder der Parteiorgane unter Vorbehalt anderer Wahlkompetenzen
- › genehmigt jährlich die Rechnung und das Budget.

## Art. 9

Abstimmungen

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 16 und 17 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 2/3 der Stimmenden dies verlangen.

## Art. 10

Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die ordentlich aufgebotene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

## Art. 11

Parteivorstand

<sup>1</sup> Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- › den Mitgliedern des Präsidiums
- › der Gemeinderatsfraktion der Einwohnergemeinde
- › je 1 Vertreter des Bürgergemeinderates und der Kirchgemeinderäte
- › den eidg. und kantonalen Parlamentariern (FDP) aus Selzach
- › den Bezirks- und Amteibeamten (FDP) aus Selzach
- › bis zu 3 von der Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern

<sup>2</sup> Der Parteivorstand

- › führt die Partei
- › beantragt der Mitgliederversammlung die Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- › nimmt Stellung zu aktuellen Sachfragen
- › bereitet Wahlen vor und erstellt das Wahlbudget
- › bestimmt die Kandidatinnen und Kandidaten für die durch den Gemeinderat zu wählenden Behördemitglieder und Beamten von Selzach
- › ist zuständig für alle Wahlen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- › ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit
- › ist in allen politischen Fragen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- › schlägt der Amteipartei Kandidaten für Wahlen auf eidgenössischer, kantonaler, regionaler, Amtei- oder Bezirksebene vor.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Neuwahlen finden jeweils nach Abschluss der kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

<sup>4</sup> Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## Art. 12

Präsidium

<sup>1</sup> Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- › dem Parteipräsidenten
- › bis zu 2 Vizepräsidenten
- › dem Kassier
- › dem Ammann der Einwohnergemeinde Selzach (FDP)
- › dem Fraktionschef der FDP Gemeinderatsfraktion
- › dem Aktuar

<sup>2</sup> Das Präsidium

- › führt die laufenden politisch-administrativen Geschäfte
- › nimmt Stellung zu wichtigen Tagesfragen
- › bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor
- › nominiert die freisinnigen Vertreter für Ersatzwahlen in bestehende Kommissionen

## Art. 13

Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet Bericht und stellt Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Neuwahlen finden jeweils nach Abschluss der kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

## V. Mittelbeschaffung und Haftung

### Art. 14

Mittelbeschaffung

<sup>1</sup> Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>2</sup> Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- › Mitgliederbeiträge
- › Gönnerbeiträge

## Art. 15

Haftung

<sup>1</sup> Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich die Parteikasse.

<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Statutenrevision und Auflösung

### Art. 16

Statutenrevision

<sup>1</sup> Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

### Art. 17

Auflösung

<sup>1</sup> Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Das bei Auflösung vorhandene Reinvermögen wird bis zur Neugründung einer Ortspartei der FDP. Die Liberalen des Kantons Solothurn zur Verwaltung übergeben.

## VII. Inkraftsetzung

### Art. 18

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Statuten treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 2009 (in Kraft seit 1. Januar 2010).

Genehmigt von der Parteiversammlung am 16. Mai 2014

Der Parteipräsident



Christoph Scholl

Der Tagesaktuar



Peter Däster

## A. Anhang (Beiträge) zu den Statuten der FDP Selzach

### Art. 1

Allgemeines

<sup>1</sup> Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

### Art. 2

Beiträge

<sup>1</sup> Die Parteiversammlung vom 16.05.2014 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab dem 01.01.2015 wie folgt festgelegt:

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag für das Jahr 2015 (inkl. Anteil an die Kantonalpartei; zurzeit CHF 30.-) beträgt CHF 50.-.

### Art. 3

Abgrenzung

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis.

Der Parteipräsident



Christoph Scholl

Der Tagesaktuar



Peter Däster